

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2009/091
	Status:	öffentlich
TOP:	Datum:	06.05.2009
Bildung von Erschließungseinheiten gem. § 130 Abs. 2, Satz 3 BauGB		
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Martin Beunink	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	24.06.2009	Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

Nach § 130 Abs. 2, Satz 3 BauGB kann der beitragsfähige Erschließungsaufwand für mehrere Erschließungsanlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, insgesamt ermittelt und abgerechnet werden.

Von solch einer Einheit kann nur dann die Rede sein, wenn zwei in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandene Erschließungsanlagen derart voneinander abhängen, dass die Grundstücke erst durch die Gesamtheit dieser Anlagen erschlossen werden. Eine Erschließungseinheit setzt folglich die funktionelle Abhängigkeit selbständiger Erschließungsanlagen voneinander voraus.

Diese Voraussetzungen liegen bei den mit A und B gekennzeichneten Erschließungseinheiten vor. Entsprechende Lagepläne sind als Anlage 1 beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Vorschlag A:

Im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes BO 27 „An der Femeiche“ werden der Hauptzug der Erschließungsanlage „An der Femeiche“ und die selbständige nördliche Stichstraße gleichen Namens zu einer Erschließungseinheit gemäß § 130 Abs. 2, Satz 3 BauGB zusammengefasst.

Vorschlag B:

Im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes WE 18 „Holthausener Straße“ werden der Hauptzug bestehend aus einem Teil der „Pfarrer-Beermann-Str.“ und der „Pater-Enning-Str.“ einschließlich der drei nördlichen unselbständigen Stichwege,

des unselbständigen Stichweges „Im Bree“ im Westen sowie des unselbständigen südlichen Stichweges (im Lageplan schwarz dargestellt) und dem sogenannten „Einhang“ der „Pfarrer-Beermann-Str.“ (im Lageplan schraffiert dargestellt) zu einer Erschließungseinheit gemäß § 130 Abs. 2, Satz 3 BauGB zusammengefasst.

Anlagen:

Anlage 01 - Lagepläne